Schlesische privilegirte Zeitung.

Anno 1778. Sonnabends den 12 September. No. 107.

Breslau, den 11 September.

Fortsetzung des Journals von der Armee Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Heinrich, aus dem Hauptquartier zu Nimes, den 4ten September.

Man hat bishero aufgeschoben etwas zu melden, bis was Erhebliches vorfiele. Es stunden zwey feindliche Corps zu Melnick und Welwarn. Um das letztere, bestehend aus 2 Bataillons Ungarn und 12 Escadrons unter dem General Sauer zu vertreiben, marschirte der General von Platen den 27sten August mit 3 Bataillons und 20 Escadrons auf Buddin. Er gieng den 28sten über die Egra und fand eine feindliche Wache, die gefangen genommen wurde. Der General Sauer aber verließ den Posten von Welwarn und retirirte sich nach Prag. Der General von Möllendorf marschirte zu gleicher Zeit von Neuschloß längst der Elbe auf Melnick, wo er nur einige Croaten fand, die den Abzug des Feindes deckten. Die von ihm vorausgeschickte Husaren, trafen auf 150 Mann feindlicher Cavallerie, wovon 50 Mann und ein Officier gefangen wurden. Diese Expedition hat also dazu gedienet, die Stellung des Feindes genau zu recognosciren; es sind dabey hundert Gefangene gemacht und ansehnliche Vorräthe zu Melnick, Welwarn und Buddin genommen und verdorben worden. Die beyden Corps unserer Truppen sind den 31sten wieder in ihre Läger gerückt, ohne einen Mann verlohren zu haben.

Nachstehendes Patent ist noch nachzuholen, welches von Sr. Königl. Hoheit, Prinz Heinrich von Preussen, in dem Leutmeritzer Kreise in Böhmen bekannt gemacht worden.

„Wir Heinrich rc. rc. Entbieten und verkündigen Unsern gnädigen Gruß und guten Willen den sämmtlichen hohen und niedern Einsassen des Königreichs Böheim. Da Wir

durch die Umstände genöthigt worden, mit der Armee, welche Unsers Herrn Bruders, des Königs in Preussen Majestät, Uns anvertrauet, ins Königreich Böheim einzurücken, so ermahnen Wir hierdurch so ernstlich als freundlich alle Einwohner des Königreichs Böheim, daß sie sich Unsern Truppen nicht widersetzen, daß sie auf ihren Güthern, Höfen und Wohnungen ruhig verbleiben, dieselbe nicht verlassen, sondern ihre Wirthschaft fortsetzen: daß auch die Herrschaften, wenn sie nicht selbst bleiben wollen, doch ihre Wirthschafts-Hauptleute auf den Güthern lassen. Dagegen versichern Wir, daß Wir allen denjenigen, die dieses beobachten, und sich der Ordnung gemäß bezeigen, allen Schutz und Beystand gegen Unrecht und Gewalt angedeihen lassen werden; als weshalb alle diejenigen, die gegründete Klagen haben, in vorkommenden Fällen sich nur an Uns selbst wenden dürfen, und daß nichts von ihnen gefordert werden solle, als was die Umstände und Nothwendigkeiten des Krieges mit sich bringen. Wie Wir denn auch alle Excesse bey Unserer unterhabenden Armee auf das nachdrücklichste verboten haben, und die strengste Mannszucht beobachten lassen werden. Diejenigen Böhmischen Einsassen aber, die gegen obiges handeln, sich feindselig bezeigen, und ihre Wohnungen verlassen, haben sich dieses Ungemach, so ihnen daraus zuwachsen wird, selbst zuzuschreiben. Wenn auch die Einwohner von Böhmen sonst einige Beschwerden und Klagen haben möchten, so können dieselbe alle Hülfe, Schutz, Beystand von Uns erwarten und sich versprechen. Urkundlich haben Wir dieses Patent publiciren und drucken lassen. Geben in Unserm Haupt-Quartier zu Schwoyda, den 7ten August, 1778."

Aus einem Schreiben vom Wunschischen Corps in der Grafschaft Glatz, den 6 Sept.

In der Nacht vom 1sten zum 2ten September haben die Oesterreicher einen Ueberfall auf das Wunschische Corps zwischen Reinertz und Lewin gewagt. Sie trafen auf das Grenadier-Bataillon v. Gillern, und ohnerachtet sie demselben völlig in Rücken kamen, so ist ihnen solches doch nicht reußirt, sondern sie sind von dem Bataillon mit vieler Bravour zurückgewiesen, und herunter geworffen worden. Sie kamen in 2 Colonnen, die eine von Böhmisch Czernay, und die andere von Kuttel und Nerbothin. Den Tag vorher hatten sie von Königsgrätz her 2 Ungarische Regimenter detaschirt, die diesen Coup mit ausführen sollten. Der Verlust des Grenadier-Bataillons v. Gillern bestehet in 2 Officiers, nämlich der Lieutenants Schmidt, und v. Barthome, beyde ein Paar tüchtige Officiers, 1 Grenadier ist geblieben, und 1 Unterofficier nebst 4 Gemeinen sind bleßirt. Ausserdem aber haben sie nicht den mindesten Vortheil, noch Ehre, von diesem Vorfall. Sie haben zwar auch zu gleicher Zeit auf die Stadt Lewin einige Anfälle gemacht; sie sind aber dorten ebenfalls zurückgewiesen worden.

Aus Sachsen.

Auszug aus der Chursächsischen Deduction: Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Rechtsbegründete Ansprüche, u. s. w. „Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen fänden nöthig, weil Ihnen, als Bayerschen rechtmäßigen Allodial-Erben, in der That noch alles vorenthalten worden, den Grund und die Wichtigkeit ihrer Allodial-Ansprüche öffentlich bekannt machen zu lassen. Die Erörterung derer vier Punkte: 1) Ob das Lehen vom Erbe abzusondern? 2) Worinn eigentlich das Bayrische Erbe bestehe? 3) Wer unter den weiblichen Nachkommen für den rechtmäßigen Allodial-Erben zu achten? und 4) was in Verfolg derer diesseitigen Erbgerechtsamen gethan worden? würden alles zur Sache gehörige erschöpfen. I. Ob das Lehen vom Erbe abzusondern? Diese Frage wird aus dem Grunde bejahet, weil nicht alles von dem abgestorbenen Herzoge und Churfürsten nachgelassene bewegliche und unbewegliche Guth unter den Reichsmannlehnbaren Güthern, die unter der allgemeinen Benennung des Landes und Fürstenthums Bayern von Kayserl. Majestät und dem Reiche zu Lehn

gegangen, begriffen sey. Denn es wird gezeigt, daß schon durch Ludwig den I. und darauf durch dessen Nachfolger verschiedene Erb- und Eigenthumsgüther, wovon ein Verzeichniß in der Beylage Nro. 1. geliefert wird, an das Haus Bayern gekommen sind. Daß aber an solchen Güthern, bey Abgang des Mannsstammes, die weibliche Descendenz den Vorzug für allen Seiten-Verwandten habe, solches bringen die Reichsüblichen Lehns- und gemeinen Rechte nothwendig mit sich. Nicht minder stimmen die unter den ältesten deutschen Völkern und ihrem hohen Adel, vornemlich aber in den Chur- und Alt-Fürstlichen Häusern beständig beybehaltene Verfassung und Erbfolge-Ordnung mit dem Grundsatze überein, daß die Töchter am väterlichen und mütterlichen Erbe denen Söhnen, keinesweges aber den Vettern oder Agnaten nachstehen müßten; vielmehr alsdann, wenn keine Söhne mehr vorhanden, mit eben so unumstößlichen Rechte, als vorhin die Söhne hatten, zur Erbfolge gelangen müßten. Hierauf wird gezeigt, daß in den Pfalz- und Bayrischen Verträgen und Haus-Verordnungen nichts besonders und von obbemeldeten Grundsätzen abweichendes anzutreffen sey. II. Worinn das Bayrische Erbe bestehe? Erstlich wird der Satz, daß allemal die Vermuthung für das freye und erbliche Eigenthum der Güther sey, zum Grunde gelegt, als welcher Satz dem Rechte der Natur gemäß, durch der deutschen Völker, und ihres hohen Adels ursprüngliche Freyheit, die älter sey als das ganze Lehnssystem bestätigt, und in II. Feud. 26 §. 1. selbst in der Reichshofraths-Ordnung Tit. 5. §. 1. sub fin. angenommen worden. Alsdenn wird von der einzelnen in dem Verzeichniß (Beylage Nro. 1.) specificirten Güthern erwiesen, daß sie die Natur freyer und erblicher Güther an sich haben. III. Wer unter den weiblichen Nachkommen für den rechtmäßigen Allodial-Erben zu achten sey? Diese Frage werde man fast überflüßig finden, da die verwittwete Frau Churfürstin zu Sachsen, deren Stelle Ihro Churfürstliche Durchl. zu Sachsen als Cessionarius vertreten, die einzige Ludovicianische Prinzeßin sey, welche den Erbschafts-Anfall erlebt habe, und das bekannte, in Bayern sowohl als im Reiche angenommene Recht, vermöge dessen vorhin abgestorbene Anverwandten durch ihre Nachkommen repräsentirt werden, unter Seiten-Verwandten sich nicht weiter als auf den gegenwärtig nicht vorkommenden Fall erstrecke, wenn der Verstorbene Geschwister und zugleich Kinder von vorabgestorbenen Geschwistern hinterlasse. Es sey auch weder ein allgemeines Herkommen, noch sonst irgend einem Alt-Fürstlichen Hause eine solche Observanz bekannt, vermöge deren eine Vertheilung des Erbes unter weiter entfernte Seiten-Verwandte und nach Stammtheilen statt gefunden hätte. Bey einem Alt Fürstlichen Hause, dessen Mannsstamm etliche Jahrhunderte hindurch geblühet, die Prinzeßinnen aber in verschiedene hohe Häuser vermählt, und ihre Nachkommenschaft weiter fast in alle Europäische Reiche ausgebreitet worden, sey auch die Eintheilung des Erbes unter so viele Weibsstämme, und die fernere Abtheilung unter alle nachfolgende Manns- und Weibs-Erben, von einer Stufe der Abstammung zur andern, ein ganz unübersehlicher und in der That niemals zu Ende zu bringender Entwurf. Es wird darauf der Einwurf gehoben, den man hierwider auf die von einigen Prinzeßinnen ausgestellte Verzichtbriefe hat gründen wollen. Hierauf wird über den IVten Punkt: was in Verfolg besagter Erbgerechtsame gethan worden? folgendergestalt wörtlich fortgefahren. (Die Fortsetzung künftig.)

Regensburg, den 24 August.

Bey der Rathsversammlung vom 21sten dieses hat der Chur-Maynzische Herr Gesandte den Vortrag gethan: Es sey nun die Zeit vorhanden, da sonsten die großen Reichstags-Ferien gehalten zu werden pflegten, und komme also darauf an, ob gefällig wäre, solche auch jetzo angehen und bis auf den gewöhnlichen Termin, den nächsten Montag nach Allerheilgen, dauern zu lassen, wobey er nur

noch empfehlen wolle, daß die Herren Gesandten durch Erinnerungen und Berichte an ihre Höfe machen möchten, daß die Kammerzieler an der nächstvorstehenden Herbstmesse wieder eben so richtig abgeführt würden, als solches an der letzten Ostermesse geschehen sey. Wegen des letzten Punkts hat niemand als der Oesterreichische Herr Gesandte etwas hierauf, dieser aber sich dahin geäussert, daß sein allerhöchster Hof allzeit richtige Zahlungen leisten lassen würde; die Ferien aber sind bloß durch stillschweigende Einwilligung, und da niemand etwas von einem Anstand dabey gedacht hat, zu Stande gekommen, und, was zu bewundern ist, man gieng aus einander, ohne von der Bayerischen Angelegenheit die mindeste Erwähnung zu thun, ohne noch, wie man vermuthete, von Kaiserlicher Seite gewisse Erklärungen dieserhalben zu vernehmen, und ohne die Abrede zu treffen, daß diejenigen Gesandtschaften, welche die Ferien auswärts zuzubringen gedächten, sich bey erfordernden Umständen auch noch vor deren Beendigung wieder hier einfinden möchten, wie sonsten bey ähnlichen Aussichten in dem Deutschen Reiche geschehen ist.

Leiden, den 28 August.

Man sieht ein Schreiben eines Englischen Officiers unter der Armee des General Clintons, datirt Billingsford am Delaware den 20sten Junius. Diesem Schreiben zufolge scheinet es nicht, das dem Gouverneur Johnstone die vielen Empfehlungsbriefe, die er aus England nach Amerika mitgenommen, etwas helfen werden. Er hatte unter andern einen an den General Washington, welchen er selbigem auch gesandt hat. Allein, die Antwort des Generals ist nicht nach Wunsch ausgefallen. „Ich bin," sagt er in derselben, „durch die gute Meynung, die Sie von mir haben, sehr geschmeichelt, und ich bin meinem Freunde für seine Absicht, mir Ihre Bekantschaft zu verschaffen, sehr verbunden. Allein, es thut mir leid, daß ich mir dieses Vergnügen untersagen muß, bis die Unterhandlung, die Sie mit dem Congreß zu eröffnen willens sind, geendigt seyn wird; denn, so groß auch mein Verlangen ist, Sie zu sehn, so sind doch, bey meiner gegenwärtigen Lage, meine Geschäfte und meine Pflichten gegen die Sache, die ich zu vertheidigen mich anheischig gemacht habe, wesentliche Hindernisse, die sich meinem Verlangen für jetzt widersetzen. — Wenn Sie erst besser mit dem, was dieses Land betrift, bekannt seyn werden, so werden Sie finden, daß die Stimme des Congresses und die allgemeine Stimme des Vols nicht verschieden sind, und daß der Congreß mit Recht als der Bewahrer (guardian) der Vereinigten Staaten betrachtet wird.

London, den 21 August.

Gestern kam ein Expresser vom Admiral Keppel bey der Admiralität an, und überbrachte die Nachricht, daß die Flotte unter seinen Befehlen nicht vor künftigen Sonntag würde in See gehn können. Admiral Keppel soll, wie man versichert, aufs neue Verhaltungsbefele bekommen haben, nach welchen er nunmehro freye Gewalt hat, alle Französische Kriegsschiffe, die er nur kann, wegzunehmen, in den Grund zu bohren, oder in Brand zu stecken. Diese neuere Instructionen haben gewissermaßen alles auf der Flotte wieder belebt, denn man behauptet, daß der Admiral bis dahin auf eine besondere Art, in Ansehung seiner Operationen, eingeschränkt gewesen.

Die am Bord des neulich eroberten Französischen Westindienfahrers gemachte Gefangenen wissen nichts davon, daß die Flotte des Grafen von Estaing in Westindien sey; man glaubt daher, daß gedachte Flotte ihren Lauf nach dem vesten Lande von Amerika gerichtet habe.

Hamburg, den 1 September.

Diesen Vormittag ist der an die hiesige Petrikirche erwählte neue Hauptprediger, Herr Christoph Christian Sturm, unter einer zahlreichen Versammlung feyerlich eingeführt worden. — Nunmehr ist auch die kupferne Wetterfahne auf den Thurm der neuen Michaeliskirche fertig. Sie wiegt, mit dem kupfernen Kreuze, 302 Pfund, und ist 10 Fuß

lang, und 4 Fuß breit. Es beträgt also das ganze Gewichte der eisernen Wetterfahnenstange, des Knopfes, des Flügels und Kreuzes in allem an Metall 2312 Pfund.

Paris, den 24 August.

Noch bis jetzt haben wir keine Bestätigung der Nachricht erhalten, daß unsere Flotte am 16ten dieses von Brest ausgelaufen sey. Neulich ward ein Kriegesrath gehalten, dem der Graf von Maurepas, der Graf von Vergennes und der Herr von Sartines nur allein beywohnten, worauf ein Courier an den zu London befindlichen Spanischen Gesandten abgesandt wurde. Man ist hier noch immer ungewiß, was für Parthey Spanien bey unserm Streite mit England nehmen werde. Es sind nur einige Kauffahrtheyschiffe unter Convoy des Herrn von Dampier aus Martinique angekommen; der größte Theil derselben ist zurückgeblieben. Der Kriegsrath, welcher zu Brest den 16ten gehalten werden sollte, ist aufgeschoben worden.

Rom, den 19 August

Auf Veranlassung der in dem ottomannischen Reiche mit so grossen Schritten um sich greifenden Pestseuche, da selbe schon bis nach Adrianopel, und die Inseln Tine und Scio im Archipelagus, ja sogar bis in die türkische Flotte eingerissen ist, hat die sogenannte heilige Consulta, nach dem Beyspiele des Gesundheitsmagistrats der Republik Venedig, durch ein unterm 15ten dieses an alle päpstl. Ufer erlassenes Edict eine Quarantaine, oder Reinigung auf alle aus der Levante kommende Schiffe vorgeschrieben jene aber, so aus Dalmatien kommen, sind nur einer Kontumaz von 4 Tagen unterworfen; auch hat man die Mündungen von Cattaro, Castelnuovo, Budua, Curzola, und dem Staate von Ragusa, einer Kontumaz von 21 Tagen unterworfen; diese heilsame und nöthige Verordnung muß zu Ancona von den Schiffen des adriatischen, und zu Civita-Vecchia von jenen des mittelländischen Meeres, bey Lebensstrafe pünktlich beobachtet werden.

Se. Königl. Sardinische Majestät haben von dem Papste zwey neue Bißthümer, eines für die Stadt Cambray, die Hauptstadt in Savoyen, und das andere für die Stadt Galteri erhalten.

Zu Palestrina, wo man noch immer fortfährt, die seltensten Alterthümer auszugraben, hat man unlängst wieder eine schöne Bildsäule, den Kaiser Commodus vorstellend, und zu Subiaco, verschiedene Marmorstücke von bunten Farben, auch ein ganzes Thor von besonderer Bauart gefunden; man wird diese letztern Seltenheiten in den Mauren der auf päpstl. Kosten daselbst neu erbauenden Kirche auf eine geschickte Art anzubringen sich befleißigen.

Amsterdam, den 29 August.

Den 21sten des Abends entstand in dem Kriegsschiffe Kennemerland, von 54 Kanonen, ein Brand, der so heftig um sich griff, daß beynahe das ganze Schiff in Rauch aufgegangen. Das Feuer brannte die ganze Nacht; durch die vortreflichen Anstalten blieben die dabey liegenden Schiffe unbeschädigt.

Die Generalstaaten sollen dem Englischen Gesandten im Haag erklärt haben, daß, wenn die Englischen Schiffe in Zukunft nicht die gehörige Achtung gegen die Holländische Flagge blicken liessen, die Republik sich genöthigt sehen würde, dagegen die dienlichsten Maßregeln zu ergreifen.

In der privilegirten Schlesischen Zeitungs-Expedition, Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung ist zu haben:

Museum, Monath September, gr 8. Leipz. 778 10 sgr.
Der Preußische Grenadier, an seinen Bruder, den Sachsen, mit Musik, gr 8. Frft. 778 1 Gr.
Gespräche zwischen einem Kriegsmann auf seinem Todbette und seinem verwundeten Kameraden der ihn besuchet, 8. Grätz, 778 5 sgr.
C. J. Jagemanns, Briefe über Italien, 1ster Band, 8. Weimar, 778 10 sgr.

Acta historico ecclesiastica nostri temporis, oder gesammlete Nachrichten und Urkunden zu der Kirchengeschichte unserer Zeit, 28. 29. u. 30ter Theil, 8. Weimar, 778 12 sgr.

Briefe eines Schwaben an seinen Freund über die neuesten Versuche zur Verbesserung der Religion, 8. Frankf. und Leipz. 778 10 sgr.

Emilie, oder das unverhofte Glück, aus dem Franz. 8. Breslau, 778 15 sgr.

N. G. Schroederi institutiones ad fundamenta linguæ hebraicæ, 8 maj. Francof. 778 1 Rthl. 5 sgr.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine Weibsperson, Nahmens Theresia Buhrin, wegen heimlicher Geburt und vorsetzlicher Ermordung ihres Kindes, am 14ten August c. mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht, und ihr Körper sodenn auf dem Richtplatz verscharret worden. Brieg den 24 Aug. 1778.

Königl. Preuß. Oberschl. Oberamtsregierung.

Da nunmehro mit Abführung der diesjährigen Paraphen-Juribus wiederum der Anfang gemacht werden soll; Als werden alle diejenigen, welche dergleichen Jura zu berichtigen haben, hierdurch ernstlich erinnert, daß sie solche vom 1ten October a. c. bis 24ten ej. m. ohnfehlbar bey der Königl. Stempel-Cammer abführen, oder aber gewärtigen sollen, daß nach Ablauf dieser Zeit die Restantiarii mittelst Execution zu ihrer Schuldigkeit werden angehalten werden. Breslau den 11 September 1778.

Mittwochs, als den 16ten dieses, Vormittags um 10 Uhr, sollen auf dem hiesigen Fürstensaale eine Parthie große und kleine rothe Corallen, desgleichen falsche Steine und Glas-Corallen von verschiedenen Farben, öffentlich verauctioniret werden, weshalb Kauflustige dazu eingeladen werden. Breslau den 11 Sept. 1778.

Directores, Burgermeister und Rath.

Es sollen den 16ten September c. a. früh um 9 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr verschiednes Silberwerk, Wäsche, Kleider, Meubles und gute Bücher, in des Bürgerl. Riemer Fuchses Hause, dem Doppelbierhause gegen über, an den Meistbiethenden verkauft werden, dahero solches dem Publiko hiermit bekannt gemacht wird.

Die Bresl. Stadtgerichte machen hierdurch bekannt, daß das George Kettigsche, im Sitzegässel sub No. 429 gelegene, und auf 600 Rthl. gerichtlich abgeschätzte Hauß subhastiret und feilgeboten werde, auch zur Licitation auf dasselbe der 28 Julii, 28 August und 29 Sept. c. a. pro Terminis anberaumet worden. Wornach sich Kauflustige zu achten haben. Breslau den 5 May 1778.

Die Breßl. Stadtgerichte citiren Edictaliter den seit Anno 1756 abwesenden Johann Adrian Bögel und deßen etwanige unbekannte Erben oder sonstigen Praetendenten, welche an deßelben nachgelaßenes Elterliches Vermögen einen rechtsgegründeten Anspruch zu haben vermeinen hiermit dergestalt peremtorie, daß dieselben binnen einer 9monathl. præclusivischen Frist besonders aber den 30 October a. c. bey hiesigen Gerichten gebührend erscheinen, oder im Nachbleibungsfall gewärtigen sollen, daß nicht nur er Johann Adrian Bögel vermöge Königl. Edicts vom 27 October 1763. pro mortuo werde declariret sondern auch deßen etwannige unbekannte Erben mit ihren diesfälligen Ansprüchen werden praecludiret, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferleget, wie auch deßen zurückgelaßenes Vermögen, denen sich hier angemeldeten nächsten Verwandten desselben praevia legitimatione ad causam werde adjudiciret werden. Breslau den 9 Januar 1778.

Bey dem Fürstl. Stiftsamte zu S Mathias allhier sind die auf dem Elbing sub No. 907. und 908. gelegene, neu erbaute, von der Bau-Commißion auf 3500 Rthlr. und von den Elbinger Gerichten auf 3000 Rthlr. detaxirte Adam Leschmannische Pupillar-Häuser nebst Zubehör Voluntarie subhastiret, und zu dieshalbigen Licitations-Terminen der 27 Junii, 26 August und peremtorie der 28 October a. c. anberaumet worden. Worauf sich Kauflustige zu achten. Breslau den 22 April 1778.

Amt Oppeln, den 24 Aug. 1778. Bey hiesigem Domainen-Amte sind an 300 Schöpse und an 300 Schaafe in schlachtbarem Stande zum Verkauf vorhanden, und hierzu der 29te September c. a. pro Termino anberaumet, an welchem Kauflustige nach vorgängiger Besichtigung Vormittags von 9 bis 12 Uhr an ordentlicher Amtsstelle ihr Gebot thun, und gewärtigen können, daß solche den Meistbiethenden und baar Zahlenden mit Vorbehalt höchster Approbation Einer Königl. Hochpreißl. Krieges- und Domainenkammer überlassen werden sollen.

Prausnitz, den 18 Junii 1778. Nachdem bey hiesiger Stadt das Hypothequen-Wesen in Ordnung gebracht werden soll, und neue Grund- und Hypothequen-Bücher eingerichtet werden sollen: so haben alle diejenigen, welche auf irgend einen hiesigen Fundum einen Real-Anspruch haben, a dato binnen 3 Monathen, peremtorie aber in Terminis den 14. 15. und 16ten September c. a. sothane ihre Forderungen in der gewöhnlichen Gerichtsstätte hieselbst zu liquidiren, und die Original-Instrumente zu produciren, oder in dessen Entstehung, daß sie durch die hiernächst zu erfolgende Pracluſoriam des Pfand-Rechtes für verlustig erkläret werden, zu gewärtigen.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß der nach denen Calendern auf den 9ten October a. c. zu Grünberg einfallende Michaelis-Jahrmarkt schon den 8ten October wird gehalten werden. Grünberg den 2 Sept. 1778.

Wohlau, den 29 Aug. 1778. Da der den 21 September c. hieselbst einfallende Matthiä-Jahrmarkt, wegen der in eben dieser Zeit einfallenden Jüdischen Neujahrs-Festen, bis auf den 27 September c. wird seyn der 15te Sonntag nach Trinitatis, und mit Allerhöchster Bewilligung verleget werden mögen; so wird dieses von Magistrats wegen zu jedermanns Wissenschaft hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mangschütz, Briegschen Creißes, den 16 Aug. 1778. Da das Freyherrl. von Hoverd Plenkische Mangschützer Dominium resolviret hat, das hiesige Brau- und Branntweinurbar von instehendem Termino St. Michaelis c. a. auf drey nach einander folgende Jahre zu verpachten, und hierzu Terminus licitationis auf den 15 September c. a. bey hiesigem Wirthschaftsamte anberaumet worden; Als werden Pachtlustige auf erwehnten Terminum hiermit vorgeladen.

Vom Hochgräfl. v. Sandreczkyschen Wirthschafts-Amte zu Mantze wird hierdurch bekannt gemacht, daß künftige Term. Michaeli c. der Bier- und Brandwein-Urbahr auf der Markt Bohrau, als wozu 8 Güther, ingleichen den zu Großlauden wozu incl. Lauden 5 Dorfschaften gehören, (worauf diese Urbahrs den Ausschroth berechtiget, Schenken und Unterthanen aber auch schuldig sind, das Bier und Brandwein abzunehmen,) einzeln, oder auch beyde Urbahrs zusammen, auf 1. auch 3 Jahr verpachtet werden soll, als werden daher Pachtlustige, und Cautionsfähige Brauers eingeladen, sich in Term. den 16 August, 1ten und peremtorie 13 September c. a. in hiesigem Hochgräfl. v. Sandreczkyschen Wirthschaftsamte Vormittag um 9 Uhr zu melden, den Pachtanschlag zu durchsehen, und gewärtigen, daß diese

Urbahrs, wann das Licitum annehmlich, dem Meistbiethenden, und der die sicherste Caution stellen kann, zugeschlagen werden soll. Mantze den 24 Julii 1778.

Stift Trebnitz, den 3 Sept. 1778. Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß sich in Frauwaldau eine braune Stutte gefunden; diejenigen also, welche sich als Eigenthümer zu diesem Pferde zu legitimiren im Stande sind, haben sich binnen hier und 4 Wochen im Fürstl. Stiftsamt zu Trebnitz zu melden, ihr Eigenthums-Recht hinlänglich auszuweisen, und zu gewärtigen, daß das Pferd gegen Erstattung der Futterungs- und anderer Kosten extradiret werden soll.

Oels, den 7 Sept. 1778. Magistratus citiret auf höchste Verordnung alle diejenigen, welche entweder an die hiesige Brand-Casse wegen der denen A. 1730. abgebrandten Possessoribus auf den Fall der Reædification ausgesetzten Brand-Subsidien, oder auch an die noch wüste liegenden Brandstellen selbst etwas zu fordern zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den zweiten, und 4 vor den dritten und lezten Termin zu rechnen, peremtorie aber und sub pœna præclusi et perpetui silentii auf den 14 December a. c. auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, zu justificiren, und sodann das weitere nach Befund zu gewärtigen.

Steinau an der Oder, den 1 Sept. 1778. Die Stadtgerichte machen bekannt, daß ad instantiam Creditorum das dem Bürgerl. Tuchmacher Gottlieb John gehörige auf der Bräutergasse gelegene Brauberechtigte Hauß, welches Gerichtlich auf 360 Rthl. gewürdiget worden, in Terminis den 28 Sept. 30 Oct. und 27 November c. des Morgens um 10 Uhr in curia plus Licitanti versteigert werden soll, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird; dessen Creditores werden unter einem auf den 27 November c. ad liquidandum et justificandum prætensa sub poena præclusi adcitiret.

Flämischdorf, den 1 Sept. 1778. Da zu voluntarischen Subhastation der 2 Immediat-Acker-Stücke sub Nro. 100. und 101. von resp. $3\frac{1}{4}$ und $5\frac{1}{4}$ Scheffel Aussaat alten Maaßes, der 23 Sept. 14 Oct. und 4 November a. c. zu Licitations-Terminis anberaumet worden; als können Kauflustige, besonders den 4 November a. c. Vormittags um 10 Uhr sich auf hiesigem Hochgräfl. Hofe mit ihrem Gebote melden, und der Ueberlassung an den Meistbiethenden gewärtigen.

Wir Präses und Räthe des Consistorii derer Evangelischen Kirchen I. A. C. in der Provinz Groß-Pohlen, fügen ihm Johann Ulrich Lohbauer, ehemaligen Bürger und Uhrmacher in Zduny, zu wissen, was maaßen seine Eheconsortin, die Johanna Eleonora geb. Grunertin, Uns dem Consistorio klagend angebracht, daß er dieselbe bereits 3 Jahre lang dergestalt böslich verlassen, daß sie seinen Aufenthalt nicht ausfindig machen kan, und dahero der Ehe halber von ihm entbunden seyn will. Solchemnach citiren und laden Wir das Consistorium ihn, Johann Ulrich Lohbauer, daß er auf den 7 September dieses Jahres, als den ersten Termin, oder auf den 5 Oct. c. a. als den zweyten Termin, oder aber auf den 6 Novemb. dieses Jahres als den dritten und peremtorischen Termin, vor Uns dem Consistorio allhier in Lissa zu rechter Tageszeit persönlich oder durch einen genugsam Bevollmächtigten erscheinet, auf die wider ihn angebrachte und alsdenn wiederholte Klage Rede und Antwort gebe, sodenn aber Unsres rechtlichen Erkenntnißes gewärtige, mit der Verwarnung, daß wider ihn auf den Fall seines fernern Aussenbleibens in contumaciam verfahren werden soll. Gegeben in dem Consistorio Prov. Eccles. I. A. C. Maj. Pol. zu Lissa den 4 Aug. 1778.

(L.S.) v. Schlichting. v. Unruh. Längner. Schäfer. Radynski.
Hedelhofer, Secret. Consist. jur.

Nachtrag

Nachtrag ad No. 107. Sonnabends den 12 September. 1778.

Da die Ziehung der ersten Claße Königsberger Loterie auf den 28ten September festgesezt ist, so werden diejenigen so noch eigene Devisen wählen wollen, sich mit dem Einsaz bis den 12ten dieses zu melden belieben, nachhero aber dauert die Einzeichnung ohne Devise bis den 23ten laufenden Monats. Breslau den 8ten September 1778.

K. Pr. Gen. Lott. Insp. Korn.

Morgen Sonntags als den 13 September werden wir in dem gewöhnlichen großen Concert in dem Garten der 4 Thürme genannt zu Pohlnisch Neudorf, welches vorjetzo allemal um 3 Uhr den Anfang nehmen wird, auf allgemeines Verlangen die schöne Cantate: Nice und Cloris: nebst einem Schäfer-Chor, aufzuführen die Ehre haben. Wenn wir hinzu setzen, das der Componiste dieser schönen Musik Herr von Dittersdorf sey, so machen wir uns im voraus Hofnung, das wahre Musikkenner unsere Bemühung bey Producirung dieser treflichen Cantate belohnen werden. Hierauf werden verschiedene abwechselnde Instrumental-Piecen folgen. Wozu ganz ergebenst einladet Siegert.

Jaques Broche aus Berlin, ist allhier zur Meße angekommen, und hat ein Sortiment der schönsten Galanterie-Waaren, bestehend in goldnen mit und ohne Brillanten besetzten silbernen und tombaknen Uhren, goldenen reichen Tabatieren, Papier mache Dosen, Etuis, Stockknöpfen, Souvenirs, Ringen, Ohrringen, Colliers, Steinschnallen, und andern Waaren; Logiret auf der Junkerngasse bey dem Uhrgehäusemacher Calamy, verspricht prompte Bedienung, und um so mehr billige Preiße, weil er gesonnen ist, sich aus der Handlung zu ziehen.

Diese jetzt kommende Michaeli a. c. sind an einem allhier in der Stadt gelegenen Garten 2 maßive Wohngebäude No. 1042. 43. wobei Wagen-Remise und hinlängliche Stallung befindlich, zusammen, oder an 2 oder 3 Familien zu vermiethen; nähere Auskunft kan man auf der Carlsgaße in No. 754. erfragen.

Es wird ein Koch verlangt, der das seinige wohl verstehet und mit guten Zeugnißen versehen ist; nähere Nachricht giebt der Buchhändler Wilhelm Gottlieb Korn in der Zeitungsexpedition.

Auf der Albrechtsgasse grade über dem Fürstlichen Palais in No. 1277. ist eine gut gebaute große Feuerspritze, wo 5 Mann auf jeder Seite drücken, mit einem gegoßenen metallnen Rohr, vor einen billigen Preiß zu verkauffen.

Wohlau den 18 Julii 1778. Des entwichenen Stadt-Kunstpfeiffer Gotthard Bayers resp. Creditores werden hiermit auf den 24 August, 28 Septembr. und 4 Novembr. c. peremtorie ad liquidandum et justificandum praetensa öffentlich vorgeladen.

Groß-Hartmannsdorff, Löwenbergschen Kreises, den 30ten Julii 1778. Von dem Reichsgräflichen v. Franckenbergschen Gerichts-Amte werden alle diejenigen, welche ex jure sanguinis an die Verlassenschaft der allhier verstorbenen ehemaligen Kammerjungfer Elisabeth Hübnerin einige Ansprüche oder Erbschaftsrecht zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen binnen dato und 12 Wochen, peremtorie et sub poena praeclusionis aber den 30 Octobr. a. c. sich in dem Herrschaftlichen Gerichts-Amte zu melden und zu legitimiren, mit der Verwarnung, daß entstehenden Falls der vorhandene wenige Nachlaß der Defunctae als 6jährige Alimentations- und Verpflegungs-Kosten der Grundherrschaft absque cautione sodann verabfolget werden wird.

Nachdem auf Sr. Kön. Hoheit, Prinz Heinrich von Preußen Special-Befehl, Höchstdero Prinzl. bey Glogau gelegenes Amt Gramschütz, von Trinitatis 1779. auf anderweitige 6 Jahr an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden soll; Als wird zu dessen öffentl. Verlicitirung Terminus auf den 14 Sept. a. c. præfigiret, und zugleich bekannt gemacht, daß sich Pachtlustige ermeldten Tages zu Glogau in der Behausung des Herrn Jägermeisters v. Machai Vormittage einfinden, ihr Gebot ad Protocollum abgeben, und gewärtigen können, daß diese Pacht plus Licitanti, wenn er zugleich aus seinem eigenen Vermögen hinlängliche Caution zu prästiren im Stande und gegen ihn nichts zu erinnern, bis auf Sr. Königl. Hoheit gnädigster Approbation zugeschlagen werden wird, und können sich die Competenten ante terminum Licitationis von der Verfaßung des Amtes Gramschütz deßen Realitäten, Ertrag- und Pacht-Conditionen bey den Commissarien dem Herrn Justitzrath Wandel in Breßlau oder bey dem Herrn Jäger-Meister v. Machai in Glogau informiren. Wornach sich selbige zu achten. Breslau den 20 Julii 1778.

Das Commendeamt Neuhof Rosenbergschen Creißes convociret diejenigen, welche an den in Cracau verstorbenen Handels-Juden Jacob Lebel Forderungen haben, um solche a dato binnen 12 Wochen, besonders in Termino peremtorio den 18 September c. sub pœna præclusi et perpetui silentii zu liquidiren und zu justificiren. Neuhof den 18 Juni 1778.

Neisse den 16 Febr. 1778. Magistratus citirt die länger als 10 Jahr abwesende, und von hiesigem Orte her gebürtige: Johann Nepomucen Kopke, Johann Joseph Francke, Franz Xaver Lichteblau, oder deren etwannige Leibeserben, um in Termino ultimo et peremtorio den 10 Dec. 1778. früh um 9 Uhr in Curia allhier zu erscheinen, das ihnen zugehörige wenige, und Zeit her sub cura gestandene Vermögen in Empfang zu nehmen, bey ihrem Aussenbleiben aber zu gewärtigen, daß sie ex Edicto regio vom 23 October 1763. per Sententiam für todt werden geachtet, ihre Leibeserben præcludirt, und ihr Vermögen denen zur Zeit der erfolgenden Erklärung pro mortuis als ihren nächsten sich ausweisenden hiesigen Verwandten, zum Eigenthum überlassen werden wird.

Nachdem Eine Hochpreißliche Königliche Krieges- und Domainen-Cammer, zu resolviren geruhet, daß der im Calender pro 1778. auf den 28 September a. c. angesetzte disjährige Vieh-Wolle- und Kram-Markt; des Montages nach Michaelis als den 5 October der Pferde- und Vieh-Markt, dann den 6ten ejusdem mensis der Wolle Markt, wie auch den 6ten 7ten und 8ten ejusdem der sonst gewöhnliche Kram-Markt hier gehalten werden soll; so wird solches dem Publiko von Magistrats wegen hierdurch bekannt gemacht. Strehlen den 28 April 1778.

Münsterberg, den 3 Aug. 1778. Alle und jede, welche an die Verlassenschaft des allhier ab intestato ohne Hinterlassung ehelicher Erben verstorbenen Bürgers und katholischen Ober-Glöckners Anton Joseph Spielmann ein Erbrecht zu haben vermeynen, werden hiermit auf den 27 November c. a. sub præjudicio vorgeladen, ihre Erbes-Ansprüche und die Rechte ihrer Verwandschaft cum Defuncto Spielmann glaubwürdig in Termino præjudiciali Vormittags um 9 Uhr in curia allhier auszuweisen, unter der Bedrohung, daß nach Ablauf dieses Termini keiner mit seinen Erbes-Ansprüchen weiter gehöret, und denen sich ausgewiesenen Spielmannschen Intestat-Erben die Joseph Spielmannsche heredite werde zugesprochen werden.

Diese Zeitungen werden wöchentlich dreymal, Mondtags, Mittwochs und Sonnabends zu Breslau in Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung am Ringe ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.